

(Nr. 284.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Oberlehrers Bräuer in Hildesheim, vormalig in Dresden, um Gewährung einer Entschädigung für entgangenen Gehalt.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 285.) Petition des Apothekers Dr. Pleißner in Pulsnitz und Genossen, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.

Präsident: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zur Berathung; vorläufig an die zweite Deputation.

(Nr. 286.) Petition der Firma Bärensprung & Starke in Frankenu und Genossen um Errichtung einer Industriebahn im Anschluß an die geplante Zschopauthalbahn nach Frankenu und Königshain.

Präsident: Auch an die zweite Deputation.

(Nr. 287.) Einladung der vereinigten R. S. Militär-Vereine zu Dresden zur Theilnahme an der Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 26. Januar c., Vormittags 11 Uhr, im Großen Saale des Tivoli hier.

Präsident: Zu verlesen.

(Verlesung der Einladung.)

Präsident: Wir danken zu Protokoll. Ich gebe den Herren anheim, der Feier beizuwohnen.

(Nr. 288.) Das Königl. Konservatorium für Musik und Theater übersendet k. H. 30 Programms für die Prüfungsaufführungen am Ende des Schuljahres 1901/02.

Präsident: Gleichfalls Dank zu Protokoll.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.“ (Drucksache Nr. 39.)

(Vergl. M. II. R. S. 308f.)

Ich ersuche Herrn Oberbürgermeister Dr. Beck, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Beck: Meine hochgeehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 7, über welches ich namens der ersten Deputation dem hohen Hause zu berichten die Ehre habe, lautet:

(Verlesung des Königl. Dekrets Nr. 7.)

Der Gesetzentwurf verdankt seine Entstehung einmal mehrfach in der Landessynode geäußerten Wünschen und Anträgen und andererseits einem auf Vorschlag der zweiten Deputation dieses hohen Hauses von letzterem und in Uebereinstimmung hiermit dann auch von der

Zweiten Kammer angenommenen Antrage, der darauf ging:

„Die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, auf Antrag der Synode den in § 44 Abs. 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 Mark) auf 12 Mark schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen und eine dementsprechende Vorlage dem nächsten Landtage zugehen zu lassen.“

Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, wie seiner Zeit in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom Jahre 1868 der Diätensatz, in derselben Höhe wie damals für die Mitglieder der Ständekammern, auf 9 M. festgesetzt war und wie es wohl gerechtfertigt sei, wenn nach der Erhöhung des Diätensatzes für die Kammermitglieder, die mit der Landtagsordnung vom Jahre 1874 eingetreten ist, auch eine Erhöhung der Diäten für die Synodalmitglieder eintrete.

Auf Grund der erwähnten ständischen Ermächtigung haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der im vorigen Frühjahr zusammengetretenen Landessynode das Kirchengesetz, die den Abgeordneten zur Landessynode zu gewährende Auslösung betreffend, vorgelegt, welches auf Seite 3 des Königl. Dekrets Nr. 7 abgedruckt ist, und die Synode hat diesem Kirchengesetz ihre Zustimmung erteilt. Da nun die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom Jahre 1868 durch das Publikationsgesetz auch ständische Zustimmung erhalten hat, so bedarf es zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes eines Staatsgesetzes, und dieses ist das auf Seite 1 des Königl. Dekrets Ihnen vorgelegte Gesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend.

Ich gestatte mir, weiter noch zu bemerken, daß auf Grund der ständischen Ermächtigung bereits den Mitgliedern der letzten, VII. ordentlichen Landessynode der erhöhte Diätensatz gewährt worden ist, und will nur der Vollständigkeit wegen noch folgende Bemerkung mir erlauben. Es war in der ständischen Ermächtigung zum Ausdruck gekommen, daß „auf Antrag der Synode“ die Erhöhung auf 12 M. eintreten solle. Es ist aber nicht erst ein solcher Antrag entgegengenommen, sondern von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern das Kirchengesetz vorgelegt und von der Synode angenommen worden. Diese sehr geringfügige formelle Abweichung darf jedenfalls durch die Annahme des Kirchengesetzes in der Landessynode vollständig als behoben gelten, sodas keine Bedenken gegen das Staatsgesetz vorliegen.